

3. Handels- und Gewerbetwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat zu § 68 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 folgenden Zusatz beschlossen:

Das Gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1912 vollständig bestanden haben.

Berlin, den 2. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Sonquières.

4. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist die folgende Form von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfanter im Deutschen Reich zugelassen und in das beigezeichnete System eingereiht worden.

Zu System $\overline{27}$. Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form TEB 2, der Maria-Zähler-Werke G. m. b. H. in München.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 22. Januar 1909.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

5. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Richard Caspary in Niberalta ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem das Departement Veni umfassenden Konsulatsbezirke Niberalta (Bolivien) haben.

Berlin, den 5. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.